

# **Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste**

## **gültig für die Pfarrkirche Peter und Paul, 8262 Ramsen**

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des Bistum Basel ab dem 28. Mai 2020 (mit den Ergänzungen vom 05. Juni 2020, 19. und 23. Oktober 2020).

### **Pfarrei Peter und Paul, Ramsen**

Kath. Pfarramt Ramsen, Pfarrhofweg 241, 8262 Ramsen

Verantwortlicher: Thomas Mauchle, Gemeindeleiter ad interim  
Kath. Pfarramt Eschenz, Frauenfelderstrasse 11, 8264 Eschenz

#### **Allgemeine Vorbereitungsaufgaben**

- 1a. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
- 1b. Die Eingangstüre ist klar erkennbar zu kennzeichnen. Die anderen Türen sind als Ausgänge zu kennzeichnen. Alle Türen müssen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- 1c. Der Zugang zur Empore wird abgesperrt; sie ist nur für den Organisten/die Organistin, einen Chor und für Instrumentalisten/Instrumentalistinnen betretbar.
- 1d. Der Einsatz von Kirchenchören und anderen Chören ist zurückhaltend zu planen und unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften möglich.
- 1e. Gemeindegottesdienst ist vorerst dezent möglich. Die Anzahl der gesungenen Lieder der Gottesdienstgemeinde wird aufgrund der Corona-Situation festgelegt. Die weitere epidemiologische Entwicklung wird abgewartet.  
Voraussetzung dafür ist eine sehr gute Luftzirkulation (Dauerlüftung, im Freien oder grosszügige Lüftung vor und nach dem Gottesdienst).  
Kirchengesangbücher werden verwendet. Sie werden nach Gebrauch in einem Behältnis mindestens 3 Tage in Quarantäne aufbewahrt, bevor sie erneut eingesetzt werden können.
- 1f. Die Besucherkapazität der Kirche ist begrenzt. In jedem Fall ist den einzelnen Gläubigen ein Raum von mindestens 2,25 Quadratmetern zuzuteilen. Der Abstand zwischen Gottesdienstbesuchenden (Einzelpersonen, im gleichen Haushalt lebende Personen) beträgt mindestens 1,5 Meter. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird durch Markierungen sichergestellt, welche die Orientierung erleichtern.  
Die Kirchenbänke, die nicht zur Verfügung stehen, werden abgesperrt.
- 1g. Die seit dem 19. Oktober 2020 bestehende schweizweite Maskentragepflicht in öffentlich zugänglichen Räumen gilt auch für diese Kirche innerhalb und ausserhalb von Gottesdiensten. Wir empfehlen eine eigene Maske mitzubringen. Für Notfälle bieten wir Hygienemasken an. Wer keine Maske tragen will und keine medizinische Befreiung vom Maskentragen vorweisen kann, darf in einem solchen Fall den Gottesdienst nicht besuchen.  
Das Tragen einer Maske hebt die Hygiene- und Abstandsregeln nicht auf.
- 1h. Damit öffentliche Gottesdienste gefeiert werden können, müssen sich Freiwillige als Kirchenordner/-innen zur Verfügung stellen.  
Mindestens 1 Person (Kirchenordnerin/Kirchenordner) ist für die Platzanweisung und die Überwachung der Hygienemassnahmen verantwortlich.  
Dies gilt folgendermassen:
  - Sonntagsgottesdienste (Organisation durch das Pfarreisekretariat)
  - Taufen (Organisation durch die Tauffamilie)
  - Hochzeiten (Organisation durch Brautpaar)
  - Bestattungen (Organisation durch das Pfarreisekretariat)
  - Werktagsgottesdienste, auch mit Rosenkranzgebet oder eucharistischer Anbetung (Organisation durch das Pfarreisekretariat)

- Andachten (Organisation durch das Pfarreisekretariat)  
Der Mesmer/die Mesmerin soll die Kirchenordner/-innen nach Möglichkeit unterstützen.
- 1i. Auf der Internetseite und im Schaukasten werden diese konkreten Schutzmassnahmen bekannt gemacht und die Gottesdienstbesucher/-innen auf das verlangte Verhalten aufmerksam gemacht (z.B. Eintritt in die Kirche, Sitzordnung, Kommunionempfang, Verlassen der Kirche).
- 1k. Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften sind zu vermeiden. Gültig sind die Vorgaben des BAG zu Ansammlungen und Veranstaltungen.
- 1l. Sollten Gläubige aus Platzmangel keinen Einlass erhalten, so wird ihnen geraten, auf einen anderen Gottesdienst auszuweichen (Gottesdienst an einem anderen Ort oder zu einer anderen Zeit, allenfalls während der Woche).
- 1m. Auf ein Anmeldeverfahren mit Platzreservierungen wird verzichtet.

### **Vor dem Gottesdienst**

- 2a. Die Kontaktstellen (Türgriffe, Handläufe, Handauflage der Kirchenbänke) sind zu desinfizieren. Die Desinfektion erfolgt für Sonntagsgottesdienste, Taufen, Hochzeiten und Bestattungen durch die Reinigungsperson der Pfarrei. Sie ist entsprechend aufzubieten. Die Desinfektion für die Werktagsgottesdienste erfolgt durch die Mesmerin / den Mesmer. Andachten und andere Gottesdienstformen werden einzeln geregelt. Die Reinigung der sanitärischen Anlagen erfolgt im ordentlichen Turnus.
- 2b. Die Weihwasserbecken bleiben leer.
- 2c. Die Gläubigen werden zu offenstehenden Eingangstüren und zu den Sitzplätzen gelenkt. Die Betätigung der Türgriffe ist zu vermeiden. Die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Es gilt seit dem 19. Oktober 2020 Maskentragepflicht!  
Der Kirchenordner / die Kirchenordnerin ist für die Einhaltung der Regeln verantwortlich.
- 2d. Beim Eingang zur Kirche wird genügend Desinfektionsmittel bereitgemacht. Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zur Kirche die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel. Der Kirchenordner / die Kirchenordnerin beaufsichtigt die lückenlose Handdesinfektion.
- 2e. Die Gläubigen nehmen an den gekennzeichneten Orten Platz. Der Kirchenordner / die Kirchenordnerin weist den Platz an und überwacht die Einhaltung dieser Ordnung. – Familien / Personen, die im gleichen Haushalt leben, werden nicht getrennt.
- 2f. Sakristei: In der Sakristei halten sich vor und nach dem Gottesdienst nur der Zelebrant und der Sakristan / die Sakristanin auf.  
Absprachen mit der Organistin / dem Organisten sind im Vorfeld schriftlich oder telefonisch zu tätigen.  
Absprachen wie Lesungstext, Fürbitten, Mitteilungen, Gebet, Meditation etc. sind mit der Lektorin / dem Lektoren vorgängig schriftlich oder telefonisch zu regeln.
- 2g. Der Ministrantendienst erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln (1,5 Meter). Die Ministrantinnen und Ministranten ziehen sich in ihrem Bereich der Sakristei um. Obwohl Kinder unter 12 Jahren keine Maske tragen müssen, empfehlen wir den Ministrantinnen und Ministranten eine Maske zu tragen. Die Letztverantwortung dafür liegt bei den Eltern.
- 2h. Vor dem Gottesdienst wird der Kirchenraum grosszügig gelüftet.

### **Während des Gottesdienstes**

- 3a. Kirchenmusik: Orgelmusik oder Musik ab Tonträgern ist möglich und erwünscht. Gemeindegesang ist vorerst dezent möglich. Die Anzahl der gesungenen Lieder der Gottesdienstgemeinde wird aufgrund der Corona-Situation festgelegt. Die weitere epidemiologische Entwicklung wird abgewartet. Kirchengesangbücher werden verwendet und nach Gebrauch in einem Behältnis mindestens 3 Tage in Quarantäne aufbewahrt.
- 3b. Zusammenspiel Zelebrant und Lektoren/-innen:  
Der Zelebrant soll die Liturgie möglichst vollständig vom Altar aus leiten.  
Die Lektorin / der Lektor sollen ihren Dienst ausschliesslich am Ambo verrichten.

Vor dem Gottesdienst werden die Gläubigen über die allgemeinen Richtlinien im öffentlichen Gottesdienst informiert.

Vor der Kommunion werden die Gläubigen über den Ablauf der Kommunionsspendung informiert.

Vor dem Segen werden die Gläubigen über das Verlassen der Kirche und des Vorplatzes informiert.

Diese Informationen liegen in der Sakristei auf. Der Zelebrant entscheidet, ob er die Informationen selbst verliest oder ob der Lektor / die Lektorin diese Informationen vorliest.

- 3c. Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen wird unterlassen; die Gläubigen legen ihre Kollekte beim Verlassen in ein Körbchen beim Ausgang (Türkollekte).
- 3d. Der Austausch des Friedensgrusses per Handschlag wird weggelassen oder durch ein Zunicken ersetzt.
- 3e. Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».
- 3f. Die Austeilung der Kommunion geschieht durch den Zelebranten.  
Die Kommunionempfängerinnen und -empfänger kommen mit der Maske im Mittelgang zur Kommunionsspendung. Kommunionempfängerinnen und -empfänger stehen in einer Kolonne zum Kommunionempfang an und beachten dabei die Abstandsvorschriften.  
Vor der Austeilung der Kommunion desinfiziert sich der Kommunionsspender sichtbar die Hände.  
Zur Kommunionsspendung trägt man die Gesichtsmaske!  
Die Kommunionempfängerinnen / Kommunionempfänger und die Kommunionsspender tragen die Gesichtsmaske beim Empfang der Handkommunion.  
Kommunionsspender/-in und Kommunionempfänger/-in stehen je hinter einer Linie, die am Boden ausgezogen ist (hier beträgt die Distanz einen guten Meter).  
Der Dialog «Der Leib Christi» - «Amen» wird wieder wie gewohnt beim Kommunionempfang gesprochen.  
Nach dem Empfang der Kommunion treten die Kommunionempfängerinnen / Kommunionempfänger einige Schritte zur Seite. Dort kommunizieren sie, indem sie die Gesichtsmaske kurz entfernen und gehen mit wieder aufgesetzter Gesichtsmaske an ihren Platz zurück.  
Der Reihenfolge des Kommunionempfanges wird angeleitet.  
Die Spendung der Mundkommunion ist möglich. Es gelten erhöhte Schutzmassnahmen: Sie wird nur an einem bezeichneten Ort in der Kirche gespendet, und zwar am Schluss des Kommunionganges (ohne den Dialog «Der Leib Christi» - «Amen»).
- 3g. Während des ganzen Gottesdienstes kann die Kirchenordnerin / der Kirchenordner an der Eingangs- bzw. einer Ausgangstür sitzen, um sie im Bedarfsfall ohne Verzug zu öffnen.
- 3h. Die Maskentragepflicht gilt auch für die Zelebranten und weitere Mitwirkende (mögliche Ausnahme: Ministranten/-innen vor ihrem 12. Geburtstag). Die Verordnung sieht vor, dass «auftretende Personen» vorübergehend keine Maske tragen. Es gilt: Alle tragen stets die Gesichtsmaske, ausser wenn sie solo sprechen oder singen bei den Sedilien, am Ambo und am Altar. Der Abstand zu anderen Personen muss dabei eingehalten werden.  
Kann bei der Spendung von Sakramenten (z.B. Chrisamsalbung) der Abstand nicht eingehalten werden, muss die Gesichtsmaske getragen werden.

### **Nach dem Gottesdienst**

- 4a. Die Kirchenordnerin / der Kirchenordner öffnet die Ausgangstüre(n).
- 4b. Die Gläubigen verlassen die Kirche durch den Ausgang. Auch hier sind die Abstandsregel und die Maskentragepflicht einzuhalten.
- 4c. Alle Kontaktstellen sind zu säubern und zu desinfizieren.  
Der Kirchenordner / die Kirchenordnerin kann bei der Desinfektion nach dem Gottesdienst mithelfen.  
Der Kirchenraum und die Sakristei sind gut zu lüften.

### **Weitere Hinweise**

- 5a. Auch für Wort-Gottes-Feiern, Beerdigungsgottesdienste, Taufen, Hochzeiten, Andachten, Rosenkranzgebete, Eucharistische Anbetung, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern ist dieses Schutzkonzept inklusive des Maskentragens einzuhalten.  
Spezielle Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Weihwasser. Ausnahmen:  
Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentspendung, etwa die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und der Firmung.
- 5b. Mit betagten Priestern klärt das Sekretariat ihre Einsätze in öffentlichen Gottesdiensten. Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen und ob sie dabei als Kommunionspender wirken.
- 5c. Die Kirchen und Kapellen bleiben tagsüber für den individuellen Besuch geöffnet.

### **Fernbleiben vom Gottesdienst**

- 6a. Der Bischof entbindet weiterhin von der Sonntagspflicht.
- 6b. Gläubigen, die krank sind oder sich krank fühlen, ist es untersagt, Gottesdienste zu besuchen. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Hause empfangen. Die Spendung der Hauskommunion ist mit der Gemeindeleitung abzusprechen.
- 6c. Besonders gefährdete Personengruppen werden nicht ausgeschlossen, sie werden aber ermutigt, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Grundsätzlich wird diesen Personen jedoch empfohlen, sich nicht an Orten mit Menschenansammlungen und zu Zeiten mit einem erhöhten Personenverkehr zu begeben.
- 6d. Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen der Pfarreien des zukünftigen Pastoralraumes TG 11 sind mit der Gemeindeleitung und den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Dieses Schutzkonzept ersetzt vorangegangene Schutzkonzepte vollständig.

*Eschenz/Ramsen, 23. Oktober 2020*

*Thomas Mauchle, Gemeindeleiter ad interim*